

Satzung über den Wochenmarkt im Markt Nandlstadt (Marktsatzung)

vom
16. April 2009

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Gewerbeordnung § 67 erlässt die Marktgemeinde Nandlstadt folgende Marktsatzung:

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Marktgemeinde Nandlstadt.

§ 2 Warenarten

Bei den festgesetzten Märkten dürfen folgende Waren gemäß Gewerbeordnung § 67 angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und von Geist aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst durch den Urproduzenten vergoren werden, ist zulässig.
2. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
3. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
4. Gemüse, Blumen und Obst
5. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
6. Irdenes Geschirr, Ton-, Gips- und Keramikwaren
7. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (Töpfe, Pfannen)
8. Reinigungsgeräte sowie Reinigungs- und Putzmittel
9. Toilettenartikel
10. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, Kränze, Kunstblumen, eingetopfte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
11. Messingartikel, Artikel des Kunsthandwerkes und des Kunstgewerbes
12. Kleinwerkzeug, Neuheiten und sonstige Werbeartikel

§ 3 Marktplatz

Der Nandlstädter Wochenmarkt findet auf dem Kirchvorplatz statt. Bei Terminüberschneidungen oder erweitertem Platzbedarf kann durch den von der Marktgemeinde beauftragten Marktbetreiber in Abstimmung mit der Marktgemeinde ein alternativer Marktplatz ausgewiesen werden.

§ 4 Markttage und Öffnungszeiten

Markttag ist grundsätzlich der Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Fällt auf den Markttag ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt. Über die kalte Jahreszeit entfällt der Wochenmarkt. Beginn und Ende der Wochenmarktsaison wird vom Wochenmarktbetreiber festgelegt und per Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Die Fieranten haben sich nach Ankunft beim Marktaufseher zu melden und den auf Ansuchen zugewiesenen Standplatz einzunehmen. Die vorhandenen Standplätze werden nach Warengattung und Zeitpunkt der Anmeldung beim Marktaufseher zugewiesen.

Die Standplätze werden als Tages- oder als Dauerplätze in Größen bis zu einer Länge von 4 Meter und einer Tiefe von 2 Meter zugeteilt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Marktaufsehers. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr. Ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit).

Die Marktgemeinde Nandlstadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.

Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktgemeinde Nandlstadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten von nicht zugelassenen Waren verwendet werden.

Wird der Standplatz eine Stunde nach Eröffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugewiesen werden.

§ 6 Räumung des Standplatzes

Der Standplatz darf frühestens 2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 7 Marktaufsicht, Marktbetrieb

Die Marktaufsicht obliegt dem von der Marktgemeinde Nandlstadt beauftragten Marktbetreiber sowie weiteren Aufsichtspersonen der Marktgemeindeverwaltung. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Marktgemeinde beauftragt widerruflich den Gewerbeverein Nandlstadt e.V. mit der Organisation, Durchführung und Marktaufsicht des Nandlstädter Wochenmarktes.

Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

Die Marktgemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen. Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

Marktabfälle und Unrat sind von den Anbietern selbst zu beseitigen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz in ordentlichem Zustand verlassen wird. Wenn diese Verpflichtungen von den Marktbesuchern nicht erfüllt werden, kann sich die Marktgemeinde zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen oder diese selbst beseitigen und eventuell entstehende Kosten den Verursachern in Rechnung stellen.

§ 8 Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48 und 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
4. der Inhaber dieser Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter wiederholt den Weisungen des Marktaufsehers oder der Beauftragten der Marktgemeinde zuwiderhandelt und aus diesem Grund verwarnet werden musste,
5. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter im Verdacht steht, auf dem Marktgelände eine strafbare Handlung begangen zu haben oder zu begehen.
6. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Marktgemeinde bzw. der Marktbetreiber die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Verboten ist:

Das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, über den üblichen Rahmen hinaus,

1. das Betteln,
2. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
3. der Aufenthalt im betrunkenem Zustand,
4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
7. die gewerbliche Tätigkeit außerhalb der zugewiesenen Standplätze.

§ 10 Haftung

Die Marktgemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Marktgemeinde sowie dem

Marktbetreiber keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Marktgemeinde bzw. dem Marktbetreiber nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Marktgemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich gegen die gültige Marktsatzung zum Wochenmarkt verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Nandlstadt, 16. April 2009

Jakob Hartl
1. Bürgermeister